

Bekanntmachung der Stadt Abensberg

Aufstellung eines einfachen Bebauungsplans „Altstadt“ im Verfahren nach § 13a BauGB (Innenentwicklung)

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat hat am 30.04.2025 beschlossen, für die Altstadt von Abensberg, einen einfachen Bebauungsplan i.S. des § 30 Abs. 3 BauGB aufzustellen. Es wird das Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Altstadt von Abensberg. Die Grenzen des Geltungsbereichs sind aus dem Lageplan ersichtlich.

Es ist beabsichtigt, das Plangebiet als Urbanes Gebiet i.S.d. § 6 a BauNVO auszuweisen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Altstadt“.

Mit der Erarbeitung der Planentwürfe ist das Planungsbüro KomPlan, Landshut, beauftragt worden.

Diese Bekanntmachung sowie der Vorentwurf mit Begründung können auch auf der gemeindlichen homepage unter <https://www.abensberg.de/buergerservice/bekanntmachungen> abgerufen werden.

Die Planungen können in der Zeit **vom 27. Oktober 2026 bis 18. November 2026** im 2. Stock des Rathauses, Stadtplatz 1, 93326 Abensberg, eingesehen werden. Auf Wunsch werden die Planungen erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Abensberg, den 22.10.2026

STADT ABENSBERG



Dr. Resch
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch

Veröffentlichung auf der homepage der Stadt
Anschlag an den Amtstafeln

am 26.10.2026
abgenommen am 19.11.2026

Abensberg, den

P. Schmid

BEBAUUNGSPLAN "ALTSTADT"
STADT ABENSBERG
LAGEPLAN

M 1:2.000

